

**Vorlage Nr.: BV/074/2025**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	Vorberatung	06.11.2025		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.11.2025		N			
Rat	Entscheidung	27.11.2025		Ö			

## Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen

### 1. Sachverhalt und Rechtslage:

Seit dem Schuljahr 2002/2003 sind alle Grundschulen in Niedersachsen verlässliche Grundschulen. Das heißt, dass diese täglich eine Betreuung von 5 Zeitstunden anbieten, unabhängig vom tatsächlichen Unterricht. Damit wollte der Bund seinerzeit für Eltern eine Basis schaffen, auf derer die Vereinbarkeit von Familie und Beruf umsetzbar ist.

Inzwischen liegen die Bedarfe vieler Familien anders, sodass eine längere Betreuung nötig wird, um weiterhin die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Daher hat der Bund im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) die stufenweise Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 beschlossen. Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geändert und ist zum 01.08.2026 in folgender Fassung gültig:

*Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“*

Es erfolgt somit eine stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 für die ersten Klassen:

- Zum Schuljahr 2027/2028 die ersten und zweiten Klassen
- Zum Schuljahr 2028/2029 die ersten, zweiten und dritten Klassen und
- Zum Schuljahr 2029/2030 die ersten, zweiten, dritten und vierten Klassen.

Ab dem 01.08.2029 gilt der Rechtsanspruch für alle Grundschulklassen ohne

Einschränkung:

- 8 Std. pro Tag
- 5 Tage die Woche (Montag – Freitag)
- auch in den Ferien (bis auf 4-wöchige Schließzeit)

Die Umsetzung kann in Tageseinrichtungen (Hort) oder in der Ganztagsgrundschule erfolgen.

In §24 Abs. 4 SGB VIII heißt es:

*(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.*

Demnach sind es grds. Horte. Zuständig nach §1 Abs. 1 Nds. Gesetz zur Ausführung des SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) hierfür sind die Landkreise und kreisfreien Städte. In unserem Fall der Landkreis Heidekreis.

Somit gelten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler in Horten auch die Standards des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG). Das im SGB VIII verankerte Fachkräftegebot für Kindertagesstätten verlangt, dass der Betrieb einer Einrichtung nur mit Erlaubnis nach §45 AGB VIII erfolgen darf, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies wird durch die Sicherstellung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erreicht. Das NKiTaG setzt fest, dass im Hort für 20 Kinder 2 pädagogische Fachkräfte (Erzieher) ersatzweise 1 pädagogische Fachkraft und 1 pädagogische Assistenzkraft (Sozialpädagogische Assistent) zur Verfügung stehen müssen. Weiterhin müssen mindestens 2m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind vorgehalten werden. Dem gegenüber stehen für diese Fachkräftegruppe eine Finanzhilfe des Landes von 20% der Personalkosten (reell rd. 17 %) und es könnten Benutzungsgebühren erhoben werden.

Abgeleitet daraus, scheint eine Erfüllung des Rechtsanspruchs allein in Horten nicht flächendeckend umsetzbar.

Alternativ kann die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Ganztagschule erfolgen. Mit Blick auf die personellen und räumlichen Ressourcen scheint dies der einzig gangbare Weg zu sein, denn das Nds. Schulgesetz (NSchG) sieht keine klaren Regelungen zur personellen und räumlichen Mindestausstattung vor.

Die Organisation des Ganztages liegt in der alleinigen Verantwortung der Schulleitung.

Den Schulen stehen drei Ganztagsformen entsprechend des Erlasses zur Auswahl: Offene Ganztagschule, teilgebundene Ganztagschule oder eine voll gebundene Ganztagschule.

An der offenen Ganztagschule findet der Unterricht ausschließlich am Vormittag statt und am Nachmittag ein freies Ganztagsangebot.

Bei der teilgebundenen Ganztagschule kann sich der Unterricht an bis zu drei Tagen auch auf den Nachmittag verteilen und die Kinder müssen in der Zeit in der Schule sein, sodass am Vormittag auch Zeiten zur freien Gestaltung vorhanden sind und an den übrigen Tagen findet am Nachmittag ein freies Ganztagsangebot statt.

An der gebundenen Ganztagschule ist die Anwesenheit der SchülerInnen grds. bis 15:30 Uhr erforderlich. Unterricht und freie Angebote können individuell im Zeitfenster geplant werden.

Das Gesetz sagt nicht aus, dass jede Grundschule eine Ganztagschule sein muss, es muss nur jedem Kind, das einen Bedarf hat, ein Angebot gemacht werden.

Soltau hat drei Grundschulen.

1. Freudenthalgrundschule
  - a. Verlässliche Grundschule
  - b. Nachmittagsbetreuung (inkl. Essen):
    - i. Hort Stalmanstraße (34 Plätze)
    - ii. Nachschulische Betreuung durch Generation Z (20 Plätze)
  
2. Wilhelm-Busch-Grundschule
  - a. Offene Ganztagschule bis max. 15:30 Uhr
  - b. Mittagessen kann über die Mensa eingenommen werden
  - c. Nachmittagsbetreuung
    - i. Abholung nach dem Mittagessen möglich
    - ii. Hort St. Johannis (40 Plätze)
    - iii. Ganztagsbetreuung über die Schule (derzeit sehr eingeschränkt möglich)
  
3. Hermann-Billing-Grundschule
  - a. Offene Ganztagschule bis max. 15:30 Uhr
  - b. Mittagessen kann über die Mensa eingenommen werden
  - c. Nachmittagsbetreuung
    - i. Abholung nach dem Mittagessen möglich
    - ii. Ganztagsbetreuung über die Schule

Die beiden bisherigen Ganztagschulen werden in den kommenden Jahren ertüchtigt, sodass an diesen räumlich betrachtet eine ganztägige Betreuung möglich sein wird. Die Hermann-Billing-Schule erhält derzeit ein neues Gebäude mit Mensa und Ganztagsräumen und die Wilhelm-Busch-Schule wird in den kommenden Jahren neu gebaut.

Demnach könnte die Erfüllung des Rechtsanspruchs räumlich derzeit über die beiden Ganztagsgrundschulen erfüllt werden.

Sowohl räumlich als auch personell ist die Stadt für die Organisation des Mittagessens verantwortlich (§§112, 113 NSchG). Dies betrifft den Zeitraum zwischen 12:30 Uhr – Ende der verlässlichen Grundschule – und 14 Uhr – Beginn des Ganztages.

07:30	Verlässliche Grundschule	die Schule bietet eine verlässliche Betreuung über 5 Zeitstunden
12:30	Mittagsdienst/ Mittagessen	Schulträger ist verantwortlich (NSchG)
14:00	Ganztag	liegt in der Verantwortung der Schulleitung

### Zahlen zu zukünftigen Schülerzahlen:

Im folgenden Schaubild sind die prognostizierten Erstklässler der kommenden Schuljahre aufgeführt. Diese wurden anhand der Geburten in den entsprechenden Jahrgängen und basierend auf den Schulbezirken ermittelt. Dabei fanden geplante Baugebiete keine Berücksichtigung.

Prognose Erstklässler					
Schulen	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030	2030/2031
WBS	66	69	63	52	62
FTS	68	66	64	76	62
HBS	89	81	77	67	85

Abb. geplante Entwicklung der Erstklässler in Soltau

Darauf basierend werden folgende Schülerzahlen je Schule und Schuljahr für die kommenden Jahre prognostiziert. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wurde eine Erhöhung der Schülerzahlen von 5% zu den Vorjahren aufgrund an Zuzügen mit eingerechnet (Bsp: 2026/2027 waren in der FTS 66 Erstklässler, im SJ 2027/2028 sind dies 69,3 = 69 Zweitklässler)

Entwicklung Schülerzahlen	ab SJ 2026/2027		ab 2027/2028		ab 2028/2029		ab 2029/2030	
	Jahrgang 1	70%	Jahrgang 1+2	70%	Jahrgang 1+2+3	70%	Jahrgang 1+2+3+4	70%
WBS	66	47	138	97	208	146	270	189
FTS	68	48	137	96	208	146	294	206
HBS	89	63	174	122	260	182	340	238

Abb. Entwicklung der Ganztagschüler in Soltau

### Kosten:

#### Erfüllung des Rechtsanspruchs über Hortgruppen:

Eine Hortgruppe darf maximal 20 Kinder umfassen. Heißt, sobald das 21. Kind

aufgenommen wird, muss eine neue Gruppe eröffnet werden.

Sollte eine Umsetzung des Rechtsanspruchs in Horten geplant werden, ist aufgrund des vorherigen Schaubildes und der vorgeschriebenen Gruppengröße mit folgenden Gruppen zu rechnen:

Gruppen Hort	ab SJ 2026/2027		ab 2027/2028		ab 2028/2029		ab 2029/2030	
	70%/20	aufgerundet	70%/20	aufgerundet	70%/20	aufgerundet	70%/20	aufgerundet
WBS	2,4	3	4,9	5	7,3	8	9,5	10
FTS	2,4	3	4,8	5	7,3	8	10,3	11
HBS	3,2	4	6,1	7	9,1	10	11,9	12

Abb. Anzahl prognostizierter Hortgruppen je Schule

Darauf basierend entstehen prognostizierte Kosten von:

Kosten Hort	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
WBS	172.577,78 €	287.677,03 €	459.915,25 €	575.154,07 €
FTS	172.198,22 €	287.637,03 €	459.915,25 €	632.593,48 €
HBS	229.557,63 €	402.195,85 €	574.874,07 €	690.632,88 €

Abb. Prognostizierte Kosten für die Hortgruppen

Die Kosten entstehen wie folgt:

Bei einer Betreuung von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr bedeutet dies 3 Stunden tägliche und 15 Stunden wöchentliche Betreuung. Benötigt werden 2 pädagogische Fachkräfte. Dies ist ein Bedarf von 30 Stunden Betreuung. Lt. NKiTaG muss jeder Gruppe mindestens 7,5 Stunden Verfügungszeit (für Vor- und Nachbereitung und Dienstbesprechungen) eingeräumt werden. So entsteht ein Bedarf von mindestens 37,5 Stunden. Als Grundlage für die Personalkosten wurde die Tariftabelle des TVöD SuE S8a Stufe 4 herangezogen. Weiterhin wurden die Kosten für Arbeitgeber hinzugerechnet.

Die Mensa-Küchenkräfte sind nicht mit einkalkuliert und im Hort gibt es keine Mensa-Betreuungskräfte – dies übernehmen die Hortmitarbeiter/innen.

Herausgerechnet wurde die Finanzhilfe von 17%. Zusätzlich mit eingerechnet wurden je Kind 40 € Materialkosten pro Jahr.

Zur Berechnung von Vertretungskräften (Vertretung bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung) wurden 0,2 Vollzeitäquivalente je Vollzeitkraft herangezogen.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen und geplanten Ganztagsräume in allen Schulen nicht ausreichend wären, um den Rechtsanspruch im Hort abzudecken. Für eine Gruppe benötigt man einen eigenen Raum mit einer Raumgröße von mindestens 2m<sup>2</sup> je betreuten Kind = 40m<sup>2</sup> (§2 DVO-NKiTaG). Es müssten demnach weitere Räume gebaut und ausgestattet werden. Diese Kosten sind nicht Teil der weiteren Berechnungen.

#### Erfüllung des Rechtsanspruchs über die Ganztagschule:

Alternativ kann die Erfüllung des Rechtsanspruchs über die Ganztagschulen erfolgen.

Als gute Größe hat sich in den Schulen eine Gruppengröße von rund 30 Kindern auf 2 Aufsichtspersonen bewährt. Da es sich hierbei um eine nicht durch das Nds. Schulgesetz fest definierte Größe handelt, kann eine Gruppe auch mit beispielsweise 31 oder 33 Kindern betrieben werden. Der Vorteil besteht darin, dass für wenige zusätzliche Kinder keine neue Gruppe eröffnet werden müsste. Aus der Prognose der Entwicklung der Schülerzahlen (siehe entsprechende Abbildung) ergeben sich für den Ganzttag folgende Gruppenanzahlen:

Gruppen Ganztags	ab SJ 2026/2027		ab 2027/2028		ab 2028/2029		ab 2029/2030	
	70%/30	gerundet	70%/30	gerundet	70%/30	gerundet	70%/30	gerundet
WBS	1,6	2	3,2	3	4,9	5	6,3	6
FTS	1,6	2	3,2	3	4,9	5	6,9	7
HBS	2,1	2	4,1	4	6,1	6	7,9	8

Abb. Anzahl prognostizierter Ganztagsgruppen je Schule

Auf dieser Basis würden folgende Kosten entstehen:

Kosten Ganztags	ab SJ 2026/2027		ab 2027/2028		ab 2028/2029		ab 2029/2030	
	WBS	104.266,16 €		157.459,24 €		261.805,40 €		314.718,48 €
FTS	104.306,16 €		157.419,24 €		261.805,40 €		366.591,56 €	
HBS	104.906,16 €		209.652,32 €		314.438,48 €		419.064,64 €	

Abb. Prognostizierte Kosten für Ganztagsgruppen

Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

Bei einer Betreuung von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr sind dies auch hier 3 Stunden Betreuung pro Tag und 15 Stunden je Woche. Bei 2 Aufsichtspersonen je Gruppe entspricht dies einer Betreuungszeit von 30 Stunden. Sogenannte Verfügungszeiten müssen hier nicht berücksichtigt werden.

Als Berechnungsgröße wurde für einen Beschäftigten TVöD SuE S8a Stufe 4 herangezogen und für den zweiten Beschäftigten TVöD Sue S3 Stufe 4. Weiterhin wird in diesem Berechnungsbeispiel ein Ganztagskoordinator mit 3 Stunden je Gruppe herangezogen. Für diesen wurde TVöD SuE S11b Stufe 3 herangezogen. Weiterhin wurden Vertretungskräfte mit berücksichtigt, auch mit 0,2 VZÄ je Vollzeitkraft. Eine Materialpauschale je Kind von 40 € wurden auch hier zugrunde gelegt.

Für die Räume gibt es keine festen Vorgaben.

### Einnahmen:

#### Nutzungsgebühren Hort:

Für die Betreuung in Hortgruppen können Nutzungsgebühren erhoben werden.

Gebühreneinnahmen Hort	ab SJ 2026/2027		ab 2027/2028		ab 2028/2029		ab 2029/2030	
	WBS	6.486,00 €		13.386,00 €		20.148,00 €		26.082,00 €
FTS	6.624,00 €		13.248,00 €		20.148,00 €		28.428,00 €	
HBS	8.694,00 €		16.836,00 €		25.116,00 €		32.844,00 €	

bb. Prognostizierte Einnahmen Nutzungsgebühren Hort

Diese Zahlen basieren auf den prognostizierten Ganztagschüler, 3 Stunden Betreuung je Tag und der aktuellen Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße, die eine Gebühr von 46€ je Betreuungsstunde vorsieht. Nicht berücksichtigt wurden mögliche Anträge auf Ermäßigung der Nutzungsgebühren. Diese Einnahmen können ausschließlich beim Hort eingenommen werden.

#### Schule (Land):

Je Tag, das ein Kind am Ganztags angemeldet ist, erhält die Schule einen Faktor von 0,1. Der bisherige Rechtsrahmen sieht allerdings bei einer Anmeldung über 5 Tage einen Faktor von 0,4 vor. Inzwischen liegen Hinweise vor, dass dieser Faktor auf 0,5 erhöht werden soll, sodass in den weiteren Berechnungen hiervon ausgegangen wird.

Das heißt, meldet ein Kind sich am Ganztags für einen Tag an, so erhält die Schule hierfür einen Faktor von 0,1. Ist das Kind für 2 Tage angemeldet, so wird der Faktor

0,2 angewendet, bei 3 Tagen 0,3 usw.

Basierend auf den prognostizierten Kindern, die am Ganzttag teilnehmen werden (siehe Abb. Entwicklung Ganzttagsschüler in Soltau), entstehen folgende Faktoren:

	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
<b>Ganztagsfaktor</b>				
WBS	13,9	28,6	43,1	55,8
FTS	14,2	28,3	43,1	60,8
HBS	18,6	36,0	53,7	70,2

bb. Prognostizierte Faktoren je Schule

Dabei wurde Folgendes zugrunde gelegt:

- 10% der angemeldeten Kinder besuchen den Ganzttag für 1 Tag
- 25% der angemeldeten Kinder besuchen den Ganzttag für 2 Tage
- 35% der angemeldeten Kinder besuchen den Ganzttag für 3 Tage
- 20% der angemeldeten Kinder besuchen den Ganzttag für 4 Tage
- 10% der angemeldeten Kinder besuchen den Ganzttag für 5 Tage

Dieser Faktor je Schule stellt Lehrerstunden dar. Heißt, die WBS würde im Schuljahr 2026/2027 ein zusätzliches Lehrerbudget von 13,9 Stunden erhalten.

Es stehen im Schuldienst nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung. Unter anderem daher haben Schulleitungen die Möglichkeit diesen errechneten Faktor in ein Budget umzuwandeln (kapitalisierte Lehrerstunden). Mit diesem Budget kann die Schule weitere Kräfte einstellen (bspw. Pädagogische Mitarbeiter), um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Des Weiteren können hierüber externe Partner beauftragt werden.

Die bisherige Rechtslage sagt aus, dass eine Budgetierung von maximal 40% erfolgen sollte. Eine Budgetierung bis 100% ist allerdings möglich. Je budgetierter Lehrerstunden werden 2.423 € zugrunde gelegt (Stand 2025; wird vom Land jährlich neu festgeschrieben).

Daraus lässt sich folgendes Ganztags-Budget je Schule ableiten:

	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
<b>Schulbudget</b>				
WBS	33.594,90 €	69.334,15 €	104.358,61 €	135.094,37 €
FTS	34.309,68 €	68.619,36 €	104.358,61 €	147.245,71 €
HBS	45.031,46 €	87.203,77 €	130.090,87 €	170.118,83 €

Abb. Prognostiziertes Schulbudget

## Bund

Im Zuge des GaFöG beteiligt sich der Bund an den Investitionskosten (hier weiter nicht Gegenstand). Weiterhin beteiligt sich der Bund an den laufenden Kosten für den Ganzttag wie folgt:

- Im Jahr 2026: 4,33 € je Kind, das am Ganzttag angemeldet ist
- Im Jahr 2027: 14,31 € je Kind, das am Ganzttag angemeldet ist
- Im Jahr 2028: 24,63 € je Kind, das am Ganzttag angemeldet ist
- Im Jahr 2029: 34,61 € je Kind, das am Ganzttag angemeldet ist
- Ab dem Jahr 2030: 40,60 € je Kind, das am Ganzttag angemeldet ist

Daraus ergibt sich je Jahr folgendes Budget:

	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
<b>Beteiligung Bund</b>				
WBS	477,13 €	1.972,01 €	4.445,94 €	7.201,69 €
FTS	487,28 €	1.951,68 €	4.445,94 €	7.849,46 €
HBS	639,56 €	2.480,26 €	5.542,20 €	9.068,79 €

Die Beteiligung des Bundes kann für beide Varianten kostenmindernd eingerechnet werden.

Werden die Kosten der Varianten Hort und Ganztage in der Schule den Einnahmen gegenübergestellt, stellen sich die Kosten wie folgt dar:

**Hort inkl. Mensabetreuung:**

	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
Kosten Hort inkl. Einnahmen				
WBS	165.614,65 €	272.319,02 €	435.321,31 €	541.870,38 €
FTS	165.086,94 €	272.437,35 €	435.321,31 €	596.316,02 €
HBS	220.224,07 €	382.879,59 €	544.215,87 €	648.720,09 €

bb. Prognostizierte Kosten Hort inkl. Einnahme (Nutzungsgebühren und Bund)

**Ganztage in der Schule inkl. Mensabetreuung:**

	ab SJ 2026/2027	ab 2027/2028	ab 2028/2029	ab 2029/2030
Kosten Ganztage inkl. Einnahmen				
WBS	70.194,14 €	86.153,09 €	153.000,85 €	172.422,43 €
FTS	69.509,20 €	86.848,20 €	153.000,85 €	211.496,39 €
HBS	59.235,15 €	119.968,29 €	178.805,41 €	239.877,02 €

bb. Prognostizierte Kosten Ganztage inkl. Einnahmen (Schulbudget und Bund)

Personell betrachtet stehen die Schulen im Gesamten vor großen Herausforderungen. Es gibt wenig Lehrer, die wiederum aufgrund der hohen Belastungen häufig krank sind oder sogar dauerkrank. An dieser Stelle kommt zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erschwerend hinzu, dass es einen so genannten „Prioritäten-Erlass“ gibt, der den Schulen vorgibt, sollte ein personeller Engpass vorliegen, wie folgt in der Bereitstellung zu kürzen:

1. Ganztage
2. DAZ (Deutsch als Zweitsprache)
3. Doppelsteckung

Mitarbeiter, die eigentlich für den Ganztage vorgesehen sind, werden in den Vormittag gezogen, um so zumindest der verlässlichen Grundschule gerecht werden zu können.

Die Hermann-Billing-Schule ist derzeit personell gut aufgestellt. Nach Rücksprache mit der Schulleitung ist die Aufrechterhaltung des Ganztages derzeit möglich. Wie sich das in Zukunft gestaltet, kann zurzeit noch nicht abgesehen werden.

Die Wilhelm-Busch-Schule hingegen ist personell weniger gut ausgestattet, sodass die Schulleitung um Unterstützung in der Umsetzung der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, sowohl personell als auch organisatorisch, auf die Stadt zugekommen ist.

Die Freudenthalschule ist derzeit keine Ganztage Schule. Sollten die zukünftigen Rahmenbedingungen stimmen, könnte sich die Schule gegebenenfalls vorstellen, eine Ganztage Schule zu werden.

Die Organisation des Ganztages stellt eine zusätzliche immer größer werdende Belastung für die Schulleitungen dar.

Die Stadt hat folgende Möglichkeiten:

1. Keine Unterstützung der Schule(n), da keine Pflicht
  - a. Vorteile: Der Stadt entstehen keine zusätzlichen Kosten
  - b. Nachteile:
    - i. Vereinbarkeit von Familie und Beruf schwierig → Standortfaktor
    - ii. Mehr Druck auf dem Kollegium der Schule → mehr Krankheit → (noch) höherer Ausfall im Ganzttag
2. Schule erhält einen Zuschuss, um die Angebotsqualität zu erhöhen, ggf. bezahlt die Stadt auch einen Ganztagskoordinator
  - a. Vorteile:
    - i. Ggf. Unterstützung der Schulleitung
    - ii. Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann im Bestfall hoch gehalten werden
    - iii. Kalkulierbare Kosten
  - b. Nachteile:
    - i. je nach Ausgestaltung entstehen der Stadt Kosten
    - ii. ggf. muss Schulleitung nach wie vor alles selber koordinieren
    - iii. kein zusätzliches Personal
    - iv. Bei Krankheit fällt der Ganzttag aus
3. Zwischen Schule, Schulträger und einem Dritten wird ein trilateraler Vertrag geschlossen
  - a. Vorteile:
    - i. Schulleitung kann die gesamte Koordinierung an einen externen Partner abgeben (hat dennoch die Verantwortung)
    - ii. Es wird Personal ausschließlich für den Ganzttag generiert
    - iii. Partner ist auch für Ersatz im Krankheitsfall zuständig
    - iv. Schule muss das Ganztagsbudget, das nicht verbraucht wurde, an den Schulträger abgeben
    - v. Kalkulierbare Kosten
    - vi. Verlässliche Betreuung für Eltern (Standortfaktor)
  - b. Nachteile:
    - i. Je nach Ausgestaltung entstehen der Stadt Kosten
    - ii. Ggf. muss ein Ausschreibungsverfahren über die Stadt erfolgen, das regelmäßig wiederholt werden muss.

Die Stadt Soltau hat gemäß § 63 Abs.2 NSchG ihr Stadtgebiet in drei Schulbezirke aufgeteilt. Aus dieser Aufteilung ist klar erkennbar, welche Straße und welche Hausnummer welcher Grundschule zugeordnet ist. Daran orientiert sich ebenfalls die Schülerbeförderung, für die der Landkreis wiederum zuständig ist.

Eltern, deren Kinder im Einzugsgebiet der Freudenthalschule – die keine Ganzttagsschule ist – wohnen, haben bisher und auch weiterhin die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, dass ihre Kinder eine der beiden Ganzttagsschulen besuchen können.

Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die beiden bisherigen Ganzttagsschulen eine hohe Nachfrage erfahren haben. Eine entsprechend hohe Auslastung war die Folge für beide Schulen. In der nahen Zukunft werden die o.g. Anträge weiterhin zu mehr Auslastung und Nachfrage führen.

Sollte ein Kind eine Schule außerhalb des zugewiesenen Schulbezirkes besuchen, so erfolgt in aller Regel keine Schülerbeförderung und die Eltern müssen selbstständig ihre Kinder zur Schule bringen. Dies wiederum wirkt sich aller Wahrscheinlichkeit auf das innerstädtische Verkehrsaufkommen aus.

Alles in allem genommen erscheint zunächst je ein Pilotprojekt an den beiden Ganztagschulen ein gangbarer Weg zu sein. Dieser sollten in Form eines trilateralen Vertrages umgesetzt werden. Dies ermöglicht der Stadt im ersten Schritt an den Schulen einen verlässlichen Ganztagesbetrieb zu etablieren, die prognostizierten Kosten zu verifizieren und ggf. mittelfristig wieder aus der Finanzierung auszusteigen. Ein weiterer Vorteil ist, dass an den beiden Schulen unterschiedliche Projekte erfolgen, sodass im Nachgang auch darüber entschieden werden kann, welcher Weg der gangbarere ist.

Parallel haben die Schulen eine Unterstützung, können feste Strukturen etablieren und die Nutzer der Schulen haben eine größere Verlässlichkeit.

Die größere Verlässlichkeit in der Kinderbetreuung kann als positiver Standortfaktor für die Stadt Soltau betrachtet werden.

Aufgrund der mit den Schulleitungen geführten Gespräche könnten diese Pilotprojekte wie folgt aussehen:

1. Hermann-Billung-Schule: Je Ganztagsgruppe wird eine Koordination von je 3 Stunden über einen trilateralen Vertrag zur Verfügung gestellt.
2. Wilhelm-Busch-Schule: Je Ganztagsgruppe wird eine Koordination von je 3 Stunden über einen trilateralen Vertrag zur Verfügung gestellt, darüber hinaus wird über den trilateralen Vertrag zusätzliches Personal für den Ganzttag generiert. Die Schule muss alle zur Verfügung stehenden Mittel (Schulbudget) zur Kostenminderung der Stadt zur Verfügung stellen.

Für beide Varianten ist es erforderlich, dass die Schulen für den Ganzttag angestelltes Personal grds. auch im Ganzttag einsetzen. Zusätzlich werden mögliche Verträge für zunächst 1 Jahr geschlossen. Weiterhin umfasst die Unterstützung ausschließlich die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Darüberhinausgehende Betreuungen sind nicht Gegenstand der Pilotprojekte.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Für die Pilotprojekte würden für die Stadt Kosten in folgende Höhe entstehen:  
Hermann-Billung-Schule:

	SJ 2026/2027	SJ 2027/2028
Gruppen GT HBS	2	4
GT-koordination (Std.)	6	12
Kosten Koordinierung	9.177,84 €	18.355,68 €

Wilhelm-Busch-Schule:

	SJ 2026/2027	SJ 2027/2028
Kosten Ganzttag WBS	55.194,14 €	71.153,09 €

Die Zahlen hier weichen von der Abbildung „prognostizierte Kosten Ganzttag inkl. Einnahmen“ ab, da ¼ der Kosten für die Mensabetreuungskräfte, die bereits jetzt schon gezahlt werden (über den Defizit an das Kirchenamt Celle), hier abgezogen wurden.

Der Stadt Soltau würden somit zunächst zusätzliche Kosten in Höhe von rd 27.500 € für 2026 ((9.177€ + 55.194€) / 12 Monate = ca. 5.500 € /Monat; für 5 Monate in 2026 = 27.500€) entstehen und in 2027 von rd. 38.500 €. Sollten die Verträge um 1 Jahr verlängert werden, entstünden im Jahr 2027 weitere Kosten in Höhe von etwa 37.000 €.

Für 1 Jahr entstehen somit Kosten in Höhe von 65.000 €. Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) vom 27.05.2025 dürfen Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (netto) ohne die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft (vgl. §5 Abs. 3 Satz 2 NWertVo) werden. Demnach könnte eine direkte Auswahl zusammen mit den Schulen erfolgen. Es sollte im Bestfall darauf hingewirkt werden, dass für die HBS und WBS der gleiche Koordinator eingestellt wird.

Für das Haushaltsjahr 2026 und folgende wurden Mittel in entsprechender Höhe bereits eingeplant.

### **3. Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Soltau wird beauftragt, zunächst die oben beschriebenen Pilotprojekte mit den beiden Ganztagschulen umzusetzen.

Diese Pilotprojekte umfassen für die Hermann-Billing-Schule zunächst eine externe Ganztags-Koordinierung und für die Wilhelm-Busch-Schule eine externe Ganztags-Koordinierung und zur Verfügungstellung von zusätzlichem Personal. Die Verwaltung und die Schulen berichten im Laufenden über die Entwicklungen. Die Beauftragung umfasst die Erstellung aller erforderlichen Verträge und Absprachen mit möglichen Anbietern und den Schulen.